

Erklärung über den Nichtgebrauch von

Borsäure, Dinatriumoctaborattetrahydrat, Dinatriumtetraborat und Bortrioxid

Die Europäische Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bezüglich des Inverkehrbringens von Biozid Produkten auf den Markt schränkt den Gebrauch von verschiedenen Bor-Verbindungen in Bioziden ein. Da Biozide hauptsächlich in wässrigen Systemen verwendet werden, können Druckfarben, Lacke und ähnliche Materialien (z.B. wasserbasierte Überdrucklacke oder Feuchtmittel für den Rollenoffset) in die Diskussion geraten, da einige von diesen wasserbasierte Systeme sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir folgendes mitteilen:

In der Produktion **aller** durch Siegwirk gelieferten Produkte werden weder Borsäure (CAS 10043-35-3), Dinatriumoctaborat-Tetrahydrat (CAS 12280-03-4), wasserfreies Natriumtetraborat (CAS 1330-43-4), Tetraborodinatriumheptaoxid-Hydrat (CAS 12267-73-1), Dinatriumtetraborat-Decahydrat (CAS 1303-96-4) oder Bortrioxid (CAS 1303-86-2) noch Rohstoffe die diese enthalten als konstitutionelle Bestandteile verwendet.

Spurengehalte dieser Stoffe in den Produkten aufgrund von Rohstoffen, als Folge des Prozesses oder als zufällige Verunreinigungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden¹.

Die Informationen in diesem Dokument geben die Richtlinien und Verpflichtungen von Siegwirk wider. Diese Erklärung ist ohne Unterschrift gültig.

¹ In vorbeugender Weise verfolgen und/oder beschaffen wir jedoch Lieferantendaten über Spurengehalte für alle Rohstoffe, die möglicherweise solche Verunreinigungen enthalten könnten. Wir können Ihnen versichern, dass potentielle Spurengehalte in unseren Produkten nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, wenn überhaupt, in aller Regel weit unter 0,1% liegen.